



Beschlussvorlage DS 025/2019/19-24

Status: öffentlich
Datum: 29.08.2019

Fachbereich: Fachbereich II - Haushaltswirtschaft

Bearbeiter: Huhle

Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Entwurf des Haushaltes der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2020

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	26.09.2019	Lesung	Ö
Bauausschuss	30.09.2019	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport	01.10.2019	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Wirtschaft	02.10.2019	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Ortsentwicklung, Umwelt und Infrastruktur	02.10.2019	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Münchehofe	08.10.2019	Anhörung	Ö
Ortsbeirat Hönow	09.10.2019	Anhörung	Ö
Ortsbeirat Dahwitz-Hoppegarten	10.10.2019	Anhörung	Ö
Hauptausschuss	14.10.2019	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	21.10.2019	Lesung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung 2020

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung gemäß § 65 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu erlassen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Haushaltsplan besteht gem. § 3 Abs. 1 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) aus

- dem (Gesamt-) Ergebnishaushalt,
- dem (Gesamt-) Finanzhaushalt,
- und den Teilhaushalten.

Dem Haushaltsplan werden beigefügt:

1. der Vorbericht,
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
3. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und zum Ende des Jahres (Planjahr),
4. eine Übersicht über die Sonderposten und über die veranschlagten Erträge aus der

Auflösung der Sonderposten im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum,

5. eine Übersicht über die veranschlagten Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum,
6. eine Übersicht über die Ergebnisentwicklung,
7. der Stellenplan,
8. der Wirtschaftsplan der awf GmbH
9. eine Übersicht über die gebildeten Budgets.

Die in den Anlagen ermittelten Werte bezüglich Verbindlichkeiten, Sonderposten, Rückstellungen und Rücklagen sind vorbehaltlich der Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 ff.

Ein ausgeglichener Haushalt liegt gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf vor, wenn der Gesamtbeitrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Der primäre Haushaltsausgleich gem. § 26 Abs. 1 KomHKV wird im Haushaltsjahr 2020 erreicht.

Im Interesse einer geregelten Haushaltsdurchführung wird empfohlen, die Haushaltssatzung 2020 zu beschließen.

Karsten Knobbe
Bürgermeister